



VERORDNUNG

Datum: 10.07.2019
Zahl: Top 87-2019
Bearbeiter: Ing. Erwin Giefing, MBA

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 10. Juli 2019, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969 i.d.G.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des Aufschließungsgebietes in einer Breite von 1,0 m beidseits der im Anschluss verlaufenden Grenze zwischen den beiden Grst. Nr. 4627/6 und 4627/5 (siehe Planauszug, blau markiert), ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.



§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.





§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 11.07.2019

Abgenommen am:

